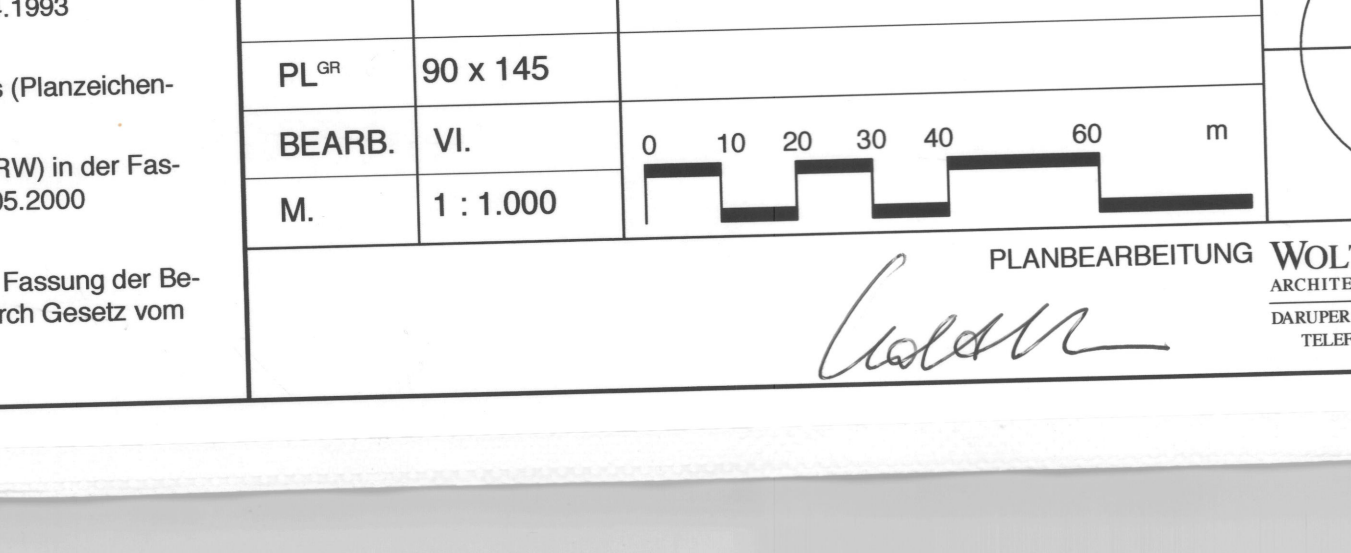




FESTSTELLUNG GEMÄß § 86 BAU N V i.M.V. g. § 7 (4) BAU N V

1) BESTAND BAUCHER ANLAGE

Es sind die zur Herstellung festgelegten Hauptdurchstärkungen zulässig. Die Hauptstreich-
versuche der längeren Mittelschle des Hauptbaupunktes gleichzusetzen. Für untergeordnete Baupunkte
abgewandene Feststellungen zuzulassen.

AUSWEICHUNGEN

a) Die Außenwände der Hauptzüge sind als Sicht-/Verkleidungswand (unlängert, ggf. ge-
schichtet, Naturstein) oder als Putzputz in Anlehnung an die folgenden RAL Farbanzeichnungen:

1013 Porzell	3005 Werra	9016 Pappeisen
1014 Elfenbein	9001 Grauwelt	
1015 Holzerstein	0002 Grauwelt	

Als Abweichung können Holztafel (mit weißer und weiß gestrichen) gem. § 86 (5) i. Verb. mit
§ 73 BAU N V zugelassen werden.

Für untergeordnete Flächen (max. 15 % Wandfläche), Brüstungsgerüst, Balkone, Stütze,
Geweisse etc.) dürfen auch andere Materialien in Anlehnung an die folgenden RAL Farben verwendet werden:

3005 Werra	8011 Hellbraun	8008 Terrakotta
7016 Antiquität	8014 Sepiafarb	9003 Teichschwarz
7021 Schwingsgrün	8002 Schwarzbraun	9011 Graphitdunkel
8003 Leuchtblau	8024 Beigebraun	
	Hellgelblich	

Gebäldebereiche darüber hinaus auch mit Schiefer verkleidet sein.

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist bei Außenputz das gleiche Material zu verwenden.

B) DACHFORM UND DACHEINDECKUNG

a) Die Dachform der Wohnbebauung soll als Satteldach ausgeführt werden. Darberhinns sind zulässig:
Walm-, Walmdach, Halbwalmdach, Kreuzdach, Ziegeldach, Mansardendach.

b) Die Dächer der Wohnbebauung sind mit einer Neigung von 35-42° auszuführen.
Eine Abweichung von der festgesetzten Dachneigung um +/- 3° kann gem.
§ 86 (5) i. Verb. mit § 73 BAU N V zugelassen werden.

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist bei Außenputz eine einheitliche Dachdeckung vorgeschrieben.
Als Dächer sind mit Dachziegeln (Ziegeln), Dachsteinen oder Schiefer einzudecken. In Anlehnung
an die für den vorliegenden Fall folgende Tabelle:

3005 Werra	8003 Leuchtblau	8005 Blaufarben
3007 Schwarzrot	8008 Terrakotta	8008 Terrakotta
3009 Grün	8011 Hellbraun	8005 Teichschwarz
3011 Braunrot	8014 Sepiafarb	9011 Graphitdunkel
7021 Schwingsgrün	8024 Beigebraun	

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist bei Außenputz das gleiche Material zu verwenden. Für untergeordnete
teile Baubauwerke können jedoch nichtrelativierbare Oberflächen zulässig.

c) Als Abweichung können ökologische und/oder energetische Dachdeckungen (z.B. Glasdach,
Solarthermie, Photovoltaik) gem. § 86 (5) i. Verb. mit § 73 BAU N V zugelassen werden.

C) VERORDNUNGSVEREINBARHEITEN

Sitzräume auf öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Natur- bzw. Buchstein oder mit Betonsteinen
aus einheitlicher Oberflächenstruktur, als verputzte Mauerwerke in den folgenden RAL Farban-
zeichnungen:

1013 Porzell	1015 Holzerstein	8002 Grauwelt
1014 Elfenbein	9001 Concreteit	9003 Pappeisen

Darüberhinaus dürfen zur Einriedung der Grundstücke auch Klinker in Anlehnung an die folgenden RAL
Farbanzeichnungen verwendet werden:

3005 Werra	8011 Hellbraun	8024 Beigebraun
8003 Leuchtblau	8014 Sepiafarb	8005 Blaufarben
8004 Kupferblau	8002 Schwarzbraun	8008 Terrakotta

HINWEISE

KAMPMITTEL

1) Falls bei der Errichtung der Bauarbeiten der Einsatz von aufwärtigen Verfahrsmitteln hin-
sichtlich der weiten und verschärfte Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und
der Kampfmittelumsatz zu verstopfen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bestimmungssatz ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

Baugesetz (BauG) in der Neuassung der Bekanntmachung vom 22.09.1989 (BGBl. II, S. 2141),
 zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13.09.2007 (BGBl. II, S. 2598)

Bauordnungsverordnung (BOVO) vom 03.03.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
(BGBl. I, S. 1466)

Verordnung über die Ausweisung der Baugruben und die Darstellung des Planmateriales (Planzeichnungs-
verordnung - PlanV Nr. 30 vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58))

§ 86 der „Baubestimmung für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.02.2000 (JNR NW 258), zuletzt geändert am 06.05.2000
(JNR NW 258)

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der
Kommunalordnung vom 14.09.1989 (JNR NW 258) sowie der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 22.09.1989
(JNR NW 258), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13.09.2007 (BGBl. II, S. 2598).

"HEIDER KOPF"

HEIDER KOPF

HEIDER KOPF

PLANÜBERSICHT M 1:10.000

DATUM	JAN '02
PL ¹⁰	90 x 145
BEARB.	VI.
M.	1:1.000

0 10 20 30 40 60 m

PLANBEREITUNG WOLTE
ARCHITECT
BÜRO FÜR STADT-
ENTWURF

TELEFON